

An die Mitgliedsgemeinden  
des Gemeindeverwaltungsverbands  
Donau-Heuberg

HAUPT- UND RECHTSAMT  
Andreas Hässler

Telefon 07463/837-821  
E-Mail [andreas.haessler@donau-heuberg.de](mailto:andreas.haessler@donau-heuberg.de)

Az.: 031.01

Fridingen, den 04.12.2025

## Neue Verbandssatzung - Empfehlung an die Mitgliedsgemeinden

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Steinmann,  
sehr geehrte Herren Bürgermeister,

in Folge einer Organisationsuntersuchung der Verbandsverwaltung, die im Jahr 2021 abgeschlossen wurde, hatte sich der Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg auf den Weg einer Anpassung der aktuellen Verbandssatzung gemacht. Der Verband war der Empfehlung der Allevo Kommunalberatung gefolgt zum einen die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwaltung zu homogenisieren und zum anderen das zwar sehr ausdifferenzierte, aber auch umständliche Umlagesystem, das Grundlage der Finanzierung des Verbandes ist, zu überarbeiten.

Dabei stellte sich im Prozess heraus, dass keine Notwendigkeit für eine komplette Neufassung der Verbandssatzung bestand, so dass der weitere Prozess sich mit einer Änderung der Verbandssatzung befasste.

Im Rahmen einer Klausursitzung im November 2023 hatte der Verwaltungsrat den Aufgabenkatalog für den Verband überarbeitet. Eine weitreichende Änderung an Aufgabenübertragungen an den Verband ergab sich nicht. Im Weiteren hat die Verwaltung die aus der gemeinsam erarbeiteten Aufgabenmatrix resultierenden Ergebnisse in eine Satzungssynopse eingearbeitet. Neben Anpassungen am Aufgabenkatalog wurden auch geringfügige Zuständigkeitsverlagerungen oder Anpassungen von Wertgrenzen in die geplante Satzungsänderung aufgenommen.

Zu allen Regelungen, außer der Finanzierung des Verbandes (§ 12 NEU der Verbandssatzung), konnte recht bald Konsens erzielt werden.

Hinsichtlich der Finanzierung des Verbandes soll es bei der bisherigen Regelung bleiben, dass Investitionen im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden. Neu vorgeschlagen wurde vom Verwaltungsrat die Aufteilung alles nicht investiven Aufwands des Verbandes, der nicht anderweitig gedeckt werden kann nach dem Verhältnis der direkten Inanspruchnahme der Haupt- und der Finanzverwaltung des jeweils vorvergangenen Jahres. Dies erfolgte unter Enthaltung der Stadt Fridingen und Befürwortung einer vorgestellten Finanzierungsalternative durch die Gemeinde Bärenthal. Damit, so der Verwaltungsrat, bzw. die Haltung der Gemeinderatsgremien, könne das Bestellerprinzip am besten abgebildet werden. **(Anlage 1: Rückmeldung der Gemeinden)**

Ebenfalls Konsens besteht darin, dass vorab ein Ausgleich der Produkte Bauamt und Bauordnung erfolgen soll. Ein resultierender Abmangel soll im Verhältnis der Einwohner der Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden.

Neu soll der Aufwand für den Flächennutzungsplan abgerechnet werden: Im Verhältnis der Flächenausweisungen von Gemeinden untereinander. Nur Kommunen, welche sich am jeweiligen Fortschreibungsverfahren des Flächennutzungsplans beteiligen, müssen sich an den finanziellen Lasten beteiligen.

Im Prozess der Satzungsänderung hatte sich die Stadt Fridingen geäußert, dass die angestrebte Satzungsänderung auch dazu genutzt werden soll, die bislang erfolgte kostenlose Unterbringung der Verbandsverwaltung im Rathaus Fridingen zu überdenken. Diese ist Ergebnis eines Aushandlungsprozesses der Mitgliedsgemeinden im Zuge der Gründung des Gemeindeverwaltungsverbands und wurde in der Vergangenheit von der Stadt Fridingen auch stets als "Standortvorteil" gesehen. Ein solcher Vorteil ist heute in der Tragweite, wie vor 5 Jahrzehnten nicht mehr gegeben

Hierzu konnte eine in der Verwaltungsratsitzung im Mai dieses Jahres von der Stadt Fridingen angekündigte schriftliche Vorstellung (**Anlage 2**) zu einer Kostenbeteiligung an der Unterbringung der Verbandsverwaltung im Rathaus Fridingen mit allen Mitgliedsgemeinden kommuniziert werden. Ein Austausch fand in den Sitzungen des Verwaltungsrats im September und November statt. Die Stadt Fridingen sieht dabei eine faire Berücksichtigung ihres Interesses in einer Beteiligung an den Betriebskosten des Rathauses Fridingen. Hierzu konnte in der vergangenen Verwaltungsratsitzung im November Konsens erzielt werden. Vorgeschlagen wird eine Beteiligung an den regelmäßigen Betriebskosten des Verwaltungsgebäudes im Verhältnis GVV 60 %, Stadt Fridingen 40 %. Dieser Schlüssel entspricht grob dem Verhältnis der genutzten Flächen im Gebäude. Aktuell ist pro Jahr von einem Anteil von ca. 27.000 € auszugehen (**Anlage 3**).

Weiterhin erwartet die Stadt Fridingen eine Mietzahlung, konkret 6,00 € pro m<sup>2</sup> für die vom Verband genutzten Flächen (nach Schätzung des Verbandbauamtes ca. 280 m<sup>2</sup>, siehe **Anlage 4**), somit also eine Monatsmiete von ca. 1.680 € sowie eine nicht näher definierte finanzielle Beteiligung an erforderlichen Investitionen im und am Gebäude. Hierzu hatte sich der Verwaltungsrat in den beiden vorangegangenen Sitzungen befasst. Mehrheitlich waren sich die Gemeinden darin einig, dass eine Kombination aus Mietzahlung und Investitionskostenbeitrag nicht möglich ist. In seiner Sitzung im November sprach sich der Verwaltungsrat mehrheitlich dafür aus, Miete für die Unterbringung der Verbandsverwaltung durch die Stadt Fridingen im dortigen Rathaus zu zahlen. Näheres muss ein von der Stadt Fridingen noch zu erarbeitender und vorzulegender Mietvertrag regeln. Dabei wurde Bereitschaft signalisiert eine Miete in Höhe von 6,00 m<sup>2</sup> zu zahlen (siehe auch Anlage 2). Mehrheitlich abgelehnt wurde eine alternative und vor allem ergänzende Zahlung von Investitionen im oder am Rathausgebäude.

Wir möchten die Mitgliedsgemeinden nun bitten, sich im ersten Quartal des neuen Jahres mit dem Entwurf der beigefügten durchgeschriebenen Verbandssatzung (**Anlage 5**) zu befassen. Insbesondere mögen sich die Gemeinden nochmals mit der in § 12 Abs.6 der Satzung vorgesehene Kostenbeteiligung (Betriebskosten und Miete) befassen und dem Verband bis spätestens 31.03.2026 ihr Votum mitteilen (Zustimmung oder Ablehnung der Satzung im Ganzen, bzw. zu einzelnen Regelungen). Im weiteren Ablauf soll dann eine abschließende Satzungsänderung zum Beschluss durch die Verbandsversammlung vorbereitet werden. Vorgesehen ist diese Sitzung für das 2. Quartal 2026.

Fridingen, den 04.12.2025

Haupt- und Rechtsamt

Andreas Hässler

## Anlage 1

### Rückmeldungen der Gemeinden zur Überarbeitung der Verbandssatzung

#### **Bärenthal**

der Gemeinderat der Gemeinde Bärenthal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.2025 über die künftige Finanzierungsstruktur des Gemeindeverwaltungsverbandes beraten. Nach ausführlicher Beratung hat sich der Gemeinderat eindeutig für die Variante 1 – das sogenannte Mischmodell – entschieden. Diese Finanzierungsform sieht eine Aufteilung der Verbandskosten nach tatsächlicher Inanspruchnahme, anteilig nach Einwohnerzahl sowie zu gleichen Teilen je Mitgliedsgemeinde vor.

Die Entscheidung für das Mischmodell erfolgte vor dem Hintergrund, dass diese Variante sowohl Solidarität unter den Verbandsgemeinden als auch Transparenz und Verursachungsgerechtigkeit in Einklang bringt. Die gleichmäßige Grundlastverteilung stellt eine verlässliche und planbare Basisfinanzierung sicher, während das Bestellerprinzip gleichzeitig Anreize zu effizientem Verwaltungshandeln setzt.

Die Gemeinde Bärenthal unterstützt damit ausdrücklich den von der Verbandsverwaltung vorgeschlagenen Kompromiss zur zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Verbandes. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

#### **Buchheim**

Der Gemeinderat stimmt – entsprechend der Sitzungsvorlage – folgenden Änderungen in der Verbandssatzung des GVV Donau-Heuberg zu:

Die Beibehaltung des Besteller-Prinzips wird befürwortet

Weiterhin eine Stimme je Mitgliedsgemeinde

Investiver Aufwand des Verbandes: Investitionsumlage nach Einwohnern

Verteilung allen nicht-investiven Aufwands nach dem prozentualen Verhältnis der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kernverwaltung (Haupt- und Rechtsamt, Finanzverwaltung) des jeweils zweit vorangegangenen Jahres (siehe Kreisumlage, FAG-Umlage)

Weiterhin Ausgleich zwischen Bauamt und Baurechtsbehörde (evtl. Abmangel nach Einwohnerschlüssel)

Flächennutzungsplanfortschreibungen: Kostenaufteilung im Verhältnis der tatsächlichen Flächenausweisung der Mitgliedsgemeinden

Beteiligung des Verbandes an den Raumkosten im Rathaus Fridingen – Übernahme von 50% der Bewirtschaftungskosten, sowie Renovierungskosten für Böden, Wände und Decken in den durch den GVV genutzten Büros im Rathaus Fridingen

Von Seiten des Gemeinderates wurde die hohe Anzahl an nicht zuordenbaren Stunden des Verbandes moniert!

Hier muss auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass künftig ganz genau darauf geachtet wird, ob diese Stunden nicht doch einer Gemeinde zugeordnet werden können.

## **Fridingen**

Eine Abstimmung über die Neufassung der Satzung seitens der Stadt Fridingen wird erst mit Klärung der Kostenbeteiligung an den Verwaltungsräumlichkeiten möglich sein.

## **Irndorf**

der Gemeinderat Irndorf hat in nicht-öffentlicher Sitzung die grundsätzliche Zustimmung zur Satzungsänderung des GVV erteilt, wenngleich diese Sitzung nur beratend war und keine Abstimmung stattgefunden hat.

Der Ansatz alte Zöpfe abzuschneiden und Verfahrenslinien zu straffen wurde begrüßt.

Eine Ausrichtung hin zu den Kernthemen, die uns bereits jetzt und in Zukunft beschäftigen, sollte in einem nächsten Schritt erfolgen.

Ich mache es mal Sinnbildlich an der Endung „schutz“ fest: Jeder Begriff der auf „schutz“ endet geht alle Kommunen im GVV an (z.B. Naturschutz, Klimaschutz, Katastrophenschutz, Datenschutz, Betriebsschutz etc) und wir brauchen mehr Geschlossenheit um den damit verbundenen Aufgaben ressourcenschonend zu begegnen. Heißt, das Synergiepotential bei gewissen Aufgaben, wie z.B. die Kommunale Wärmeplanung sollte stärker genutzt werden.

Nach dem sehr späten Eingang des Beteiligungsvorschlages in Sachen Betriebskosten habe ich die Ideen der Gemeinde Fridingen in der nicht-öffentlichen Sitzung am 22.07. vorgestellt. Nach Ansicht des Gemeinderates ist die Forderung der Stadt Fridingen nach Beteiligung der Betriebskosten grundsätzlich nachvollziehbar.

Der Vorschlag einer Investitionskostenbeteiligung in einem Mietverhältnis:

1. bei gleichzeitiger Beteiligung an den Betriebskosten
2. die zudem prozentual höher liegt als vorgesehen
3. ohne Nachweis der tatsächlich genutzten Flächen durch den GVV und
4. ohne Aufstellung der jährlichen Betriebskosten (nominal)

wurde durch den Gemeinderat als nicht Zustimmungsfähig zurückgewiesen. Eine erneute Befassung mit dem Thema wird frühestens nach einer Einigung im Verwaltungsrat/Verbandsversammlung in Aussicht gestellt.

## **Kolbingen**

der Gemeinderat von Kolbingen hat in seiner Sitzung am 25.07.2025 folgende Beschlüsse zur Satzung des GVV einstimmig gefasst:

Der Gemeinderat Kolbingen stimmt der Neufassung der Verbandssatzung des GVV Donau-Heuberg inhaltlich einstimmig zu (Außer §13, der separat behandelt wird).

### **§13**

1. Bezüglich der künftigen Umlageverteilung beschließt der Gemeinderat Kolbingen, sich für Variante 2 auszusprechen. Dies war eine längere Diskussion. Der Gemeinderat ist sich darüber im Klaren, dass dies in der demokratischen Umsetzung eher schwer sein wird, möchte aber seine Haltung klarmachen. Die Satzung ist etwas für die nächsten Jahre oder Jahrzehnte, daher

kann man durchaus auch größere Veränderungen durchführen. Ein reines Bestellerprinzip, in dem alle Stunden der jeweiligen Gemeinde zugeordnet werden, uns aus Sicht der Gemeinde Kolbingen daher mittelfristig absolut erstrebenswert.

2. Bezüglich der Mitbenutzung der Verbandsräume durch den GVV (§ 13 Abs. 6) beschließt die Gemeinde, dass man sich nur prozentual an den Betriebskosten beteiligen wird.

## **Mühlheim**

wie im Verwaltungsrat am 15. Mai 2025 abgestimmt, möchte ich hiermit fristgerecht die Stellungnahme der Stadt Mühlheim zum aktuellen Satzungsentwurf einbringen. Der in einem langen und dialogorientierten Verfahren mit dem Verwaltungsrat erarbeitete Entwurf ist aus Sicht der Stadt Mühlheim fair und ausgewogen.

Das Ziel einer Verschlankung des Aufgabenkatalogs wird ebenso erreicht wie eine sehr starke Reduzierung der Anzahl der Kostenverteilungsschlüssel. Es ist erfreulich, dass wir im Verwaltungsrat am 15.05.2025 ein einstimmiges Votum zu allen Paragraphen der neuen Satzung erhalten haben mit Ausnahme des 13, wo noch Klärungsbedarf besteht. Es ist zudem sehr erfreulich, dass alle Mitgliedskommunen das Beibehalten des "Bestellerprinzips" befürworten.

Unser Gemeinderat hat die Empfehlung des Verwaltungsrates aufgegriffen und einstimmig seine Zustimmung dem aktuellen Entwurf der Satzung in Bezug auf alle Paragraphen gegeben. Im Hinblick auf das am 18. Juli 2025 zugegangene Schreiben der Stadt Fridingen konnte im Hinblick auf den Versand der Vorlage lediglich einen Arbeitstag später sowie dem kurzen Vorlauf bis zu unserer gemeinderätlichen Beratung keine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung erfolgen. Unser Gemeinderat sieht in dem Schreiben eine aus unserer Sicht unübliche Verquickung von Eigentum und Miete. Entweder ist man Mieter und bezahlt eine Miete für die Nutzung des Gebäudes oder man ist Miteigentümer und hat sich an den Investitionskosten entsprechend des Miteigentumsanteils zu beteiligen. Auch eine reine Mietzahlung ist auf Grund der über 50-jährigen Vorgeschichte des Verbandes aus Sicht des Gemeinderates ein Terrain, welches mit Vorbehalten verbunden ist. Um dem Anliegen des Fridinger Rates angemessen gerecht werden zu können, gibt es zu dem Schreiben vom 18.07.2025 noch keine abschließende Haltung. Als Bürgermeister bin ich beauftragt, dass wir im persönlichen Austausch im Rahmen des Verwaltungsrates die Argumente und Hintergründe für die geäußerten Vorstellungen aus Fridingen besser kennenlernen und einschätzen können. Auf dieser Basis soll eine erneute Beratung im Gemeinderat erfolgen, um sich abschließend auf eine Haltung zu dem Schreiben vom 18.07.2025 festlegen zu können. Die aktuelle Fassung des § 13 Abs. 6 findet in jedem Fall die Zustimmung des Mühlheimer Gemeinderates.

Erfreulich ist gegenüber der Beratung im Oktober vergangenen Jahres der Vereinfachungsvorschlag seitens der Verbandsverwaltung beim § 13 Abs. 5 das prozentuale Verhältnis der tatsächlichen Inanspruchnahme des zweitvorangegangenen Jahres zu nehmen als Verteilungsmaßstab für die nicht direkt verrechenbaren Stunden. Dies entspricht der Regelung bei der Berechnung der Kreisumlage und der FAG-Umlage und wird allgemein akzeptiert. Auch beim Flächennutzungsplan ist der neue Passus viel gerechter. Statt bisher die Hälfte der Kosten nach Einwohnern und die andere Hälfte nach Fläche aller Mitgliedskommunen aufzuteilen, egal ob diese an der aktuellen Fortschreibung beteiligt sind oder nicht, ist es viel gerechter nur diejenigen Kommunen finanziell zu beteiligen, die aktuell Fortschreibungsbedarf haben. Bei diesem Kommunen ist die jeweilige Fläche, welche überplant wird, maßgeblich. Dies ist sehr gerecht und fair.

In der seitens der Verbandsverwaltung erstellten und beigefügten Anlage ist dargelegt, welche Kommune den Verband in welchem Umfang in Anspruch nimmt. Bei der Variante 1 werden die Fehlzeiten z.B. durch Urlaub und Krankheit, Feiertag usw. entsprechend der tatsächlichen

Inanspruchnahme verrechnet. Alle geleisteten, aber nicht direkt zuordbaren Stunden der Verbandsmitarbeiter werden entweder zu gleichen Teilen oder nach Einwohnern aufgeteilt. Bei der Variante 2 werden sämtliche nicht direkt zuordenbare Stunden entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme aufgeteilt. Nachdem Bestellerprinzip, welches eigentlich alle Mitgliedskommunen als gerecht empfinden, wäre dies der deutlich konsequentere Ansatz. Diese Variante 2 würde aber zu sehr erheblichen Verschiebungen der Finanzlast zwischen den Kommunen führen. Es gäbe eindeutige Gewinner und eindeutige Verlierer. Dies sollte möglichst vermieden werden, um eine Akzeptanz für die Satzungsänderung in möglichst allen Mitgliedskommunen zu erhalten und um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedskommunen nicht zu belasten.

In dem Entwurf der überarbeiteten Satzung ist noch nicht eingearbeitet, ob die Variante 1 oder 2 zum Zug kommen soll. Aus Sicht des Mühlheimer Gemeinderates spricht aus Gerechtigkeitsgründen mehr für die Variante 2. Aus Solidarität könnte sich der Gemeinderat vorstellen auch die Variante 1 zu unterstützen, sofern sich die weiteren Mitgliedskommunen im Zuge der Satzungsüberarbeitung ebenfalls solidarisch zeigen. Das oberste Ziel von allen Kommunen sollte sein, dass sich keine Kommune als "Verlierer" durch die Neuordnung fühlt.

#### Renquishausen

Die Gemeinde stimmt dem Vorschlag der Verwaltung voll umfänglich zu. Dabei wird dem vorgeschlagen Bestellerprinzip (Variante 2) der Vorrang eingeräumt.

Rückmeldungen zusammengefasst			
	Finanzierungsvorschlag		
	Zustimmung	Besteller Prinzip (Vorschlag 2)	Mischmodell Vorschlag 1
Bärental	x	-	x
Buchheim	x	x	-
Fridingen	-	-	-
Irndorf	x	?	?
Kolbingen	X	x	-
Mühlheim	x	x	x
Renquishausen	x	x	-

Anlage 2

# STADT FRIDINGEN AN DER DONAU

E: 18.07.2025



BÜRGERMEISTER

Stadt Fridingen a. D. - Kirchplatz 2 - 78567 Fridingen

An den  
Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg  
Herrn Verbandsvorsitzender Jörg Kaltenbach  
Herrn Amtsleiter Andreas Hässler  
Kirchplatz 2  
78567 Fridingen a.D.

**Mitfinanzierung des gemeinsamen Standorts Rathaus, Kirchplatz 2, Fridingen durch den Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg**  
- hier: Stellungnahme Stadt Fridingen nach Aufforderung durch die Verbandsverwaltung

Fridingen, den 18.07.2025  
Kirchplatz 2  
78567 Fridingen a.D.  
T 07463 837-0  
F 07463 837 50

Stefan Waizenegger  
T 07463 837-11  
waizenegger@fridingen.de  
www.fridingen.de

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender Kaltenbach,  
sehr geehrter Herr Amtsleiter Hässler,

gerne nehmen wir seitens der Stadt Fridingen Bezug auf die Sitzung des Verwaltungsrats am 15. März diesen Jahres. Auf der seinerzeitigen nichtöffentlichen Tagesordnung hat das Gremium unter TOP 2 den neuerlichen Entwurf der überarbeiteten Verbandsatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Donau-Heuberg beraten.

Bezüglich § 13 im Entwurf unter der Rubrik „Finanzierung“ hat mit Blick auf eine Beteiligung des Verbandes an den Kosten für eine weitere Unterbringung im hiesigen Rathaus die Stadt Fridingen nach Beratung im Gemeinderat ursprünglich und fristgerecht zum 31. Oktober 2024 der Verbandsführung mitgeteilt, dass man unabdingbar Regelungen in der Satzung aufgenommen wissen möchte, welche die finanziellen Modalitäten für eine zukünftige gemeinsame Kostentragung des derzeit und seit Jahrzehnten auch vom Gemeindeverwaltungsverband genutzten Gebäudes vorsieht. Nach Vorberatung des Gemeinderats erachten wir dabei einen fixen monatlichen Betrag für die Zur-Verfügung-Stellung des städtischen Gebäudes, die zukünftige Mitfinanzierung investiver Maßnahmen am und im Gebäude sowie eine Beteiligung an den laufenden Unterhaltungskosten (Betriebskosten) für geboten. Zugleich alles Regelungen die in vergleichbaren Fällen nicht unüblich sind.

Nach nunmehr über fünfzig Jahren ohne jegliche Kostenbeteiligung des Verbandes und angesichts der sich zwischenzeitlich grundlegend veränderten Rahmenbedingungen erachten wir eine Mitfinanzierung des Verbands auf dieser Grundlage insb. auch im Sinne eines weiteren gedeihlichen und guten Miteinanders für mehr als fair und auch angemessen, zumal bis dato kein vertragliches Nutzungsverhältnis zwischen Stadt und Verband besteht. In der Verbandssatzung ist lediglich festgeschrieben, dass der Gemeindeverwaltungsverband seinen Sitz in Fridingen hat.

Der Verband bringt in seinem Entwurf zum Ausdruck, dass er sich durchaus in einer finanziellen Mitverantwortung und einer Pflicht zur gemeinsamen Tragung der Kosten sieht. Allerdings anerkennt der bisherige Entwurf eine solche Verpflichtung nur in Teilen an und zwar in einer Beteiligung des Verbandes an den Raumkosten im Fridinger Rathaus in einer Größenordnung von 50 % der Bewirtschaftungskosten. Keine Aussagen enthält der Entwurf jedoch bzgl. einer Zahlung für die Zurverfügung-Stellung von Räumlichkeiten sowie der Finanzierung bei zukünftigen Renovierungen oder Investitionen am und im Gebäude selbst. Diese Punkte sind dem Gemeinderat wichtig, weswegen sie auch frühzeitig bei der Verbandsverwaltung in Vorlage gebracht wurden. Bis dato ist der Stadt Fridingen dazu keine Stellungnahme zugegangen. Der Stadt ist es insoweit unverständlich, weshalb man sich über diese berechtigten Fragen bis dato nicht auseinandergesetzt hat.

Vor diesem Hintergrund war es unsererseits deshalb auch nicht möglich sich in der zurückliegenden Verwaltungsratssitzung empfehlend zur zukünftigen Finanzierung zu positionieren.

Im Zuge der Beratungen zur Neufassung sind wir dann Ihrerseits gebeten worden, die einzelnen finanziellen Forderungen der Stadt konkret schriftlich zu benennen und der Verbandsverwaltung abermals zukommen zu lassen. Dem kommen wir hiermit gerne nach.

Der Gemeinderat der Stadt Fridingen hat Ende Juni / Anfang Juli hierüber zunächst nichtöffentlich beraten und sich dazu wie folgt positioniert:

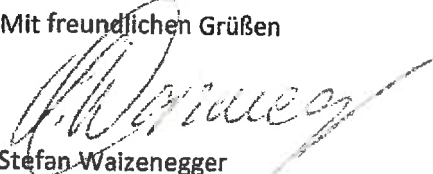
1. Für die Aufteilung der Neben- und Betriebskosten halten wir eine Quotelung von 60 % (Verband) zu 40 % (Stadt) für gerechtfertigt, was unseren Berechnungen zufolge der tatsächlichen und korrekten Inanspruchnahme der benutzten Flächen entspricht. Alternativ könnten wir uns mit Blick auf die Neben- und Betriebskosten auch eine Spitzabrechnung vorstellen.

2. Als Nutzungsgebühr wird ein Betrag von 6 Euro/m<sup>2</sup> vorgeschlagen, wobei ein Standortvorteil unsererseits bereits berücksichtigt wäre. Wie Ihnen bekannt betragen diese gegenwärtig bei dem vom Verband angemieteten Räumlichkeiten für die Verwaltung in der Zehntscheuergasse 8 - 10,7 Euro/m<sup>2</sup>.
3. Für Investitionen und Instandhaltungskosten sollte fairerweise das WEG-Recht analog zur Anwendung kommen. Investitionen im Bereich des „Gemeinschaftseigentum“ und damit der gemeinsam genutzten Räume sowie am und im Gebäude an sich erfolgen entsprechend einer Kostenteilung 60 % (Verband) zu 40 % (Stadt), wie analog bei den die Betriebskosten. Investitionskosten analog dem „Sondereigentum“, also ausschließlich von der Stadt oder dem GVV benutzten Räumlichkeiten hat jeder für sich selbst zu tragen.

Mit Blick auf die Zukunft und einer weiteren Inanspruchnahme des städtischen Rathauses durch die Verbandsverwaltung erachtet der Gemeinderat die vorstehenden Vorschläge für mehr als angemessen, zumal die Stadt sich letztlich gleichfalls mit 1/7 an diesen gemeinsam zu tragenden Kosten des Verbandes auch zukünftig zu beteiligen hat.

Da uns an einer möglichst emotionsfreien wie sachlichen Diskussion und einer Erörterung dieser Anliegen gelegen ist, bitten wir um eine sachgerechte Beratung und Behandlung unserer Anliegen. Gerne stehen Verwaltung sowie auch die Bürgermeisterstellvertreter im Vorfeld der weiteren Beratung oder auch bei sonstigen Bedarf der Verbandsführung für diesbzgl. Gespräche zu Verfügung. Zugleich bitten wir um Verständnis, dass eine Abstimmung über die Neufassung der Verbandssatzung seitens der Stadt Fridingen erst mit Klärung dieser für uns wichtigen Fragen möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Waizenegger  
Bürgermeister



Anlage 5

Stadt Fridlingen

**Betriebskosten Rathaus**

Grundlagen: Zählerablesungen, Abrechnungen Versorger, JR liegen keine vor, ohne HM Wächter

	Schlüssel Fläche		Schlüssel MA	
	43%	57%	8	19
Strom (Schnitt 3 Jahre)	7.727 €			
Reinigung ca.	23.000 €	9.890 €	13.110 €	
Wasser/Abwasser ca.	1.300 €			385 €
Heizung ca.	13.000 €	5.590 €	7.410 €	
		15.480 €	20.520 €	2.675 €

Summe Stadt **18.155 €**  
 Summe GVV **26.872 €**

Alternativ: Aufteilung der Betriebskosten im Verhältnis

Stadt 40% GVV 60%

18.011 € 27.016 €







# GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAU-HEUBERG

## VERBANDSSATZUNG

des Gemeindeverwaltungsverbandes Donau-Heuberg gültig ab dem .....2026

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes hat die Verbandsversammlung am 13. März 1975 auf Grund des § 59 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (Ges.Bl.S.373) und der §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (Ges.Bl.S.408) folgende

### VERBANDSSATZUNG

beschlossen:

#### § 1

##### Mitglieder, Namen und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Bärental, Buchheim, Fridingen an der Donau, Irndorf, Kolbingen, Mühlheim an der Donau, Renquishausen, - im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt - bilden unter dem Namen „Donau-Heuberg“ einen Gemeindeverwaltungsverband.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband - im folgenden Verband genannt - hat seinen Sitz in Fridingen a. D.

#### § 2

##### Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband stellt den Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beamte mit der Befähigung zu Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete zur Verfügung. Diese unterliegen bei der Erfüllung der einer Mitgliedsgemeinde obliegenden Aufgaben den Weisungen des Bürgermeisters dieser Gemeinde.
- (2) Der Verband erledigt folgende Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden verwaltungsmäßig:
  - a) Die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden (Besoldungs-, Vergütungs- und Beihilfeberechnungen)
  - b) die Aufgaben einer Digitalisierungsstelle
  - c) die rechtliche Begleitung bei Wahlen mit Ausnahme für die Städte Fridingen a.D. und Mühlheim a.d.D.
  - d) Statistische Erhebungen
  - e) die Aufstellung von Satzungsentwürfen auf dem Gebiet der Weisungsaufgaben

- f) - Aufgaben der Ortspolizeibehörde, insbesondere die Aufstellung von Entwürfen für Polizeiverordnungen, mit Ausnahme für die Städte Fridingen a.d.D. und Mühlheim a.d.D.
    - Meldewesen mit Ausnahme für die Städte Fridingen a.d.D. und Mühlheim a.d.D., soweit im Folgenden für einzelne Bereiche nicht anders geregelt
    - Ausstellung, Verlängerung und Änderung von Personalausweisen und Reisepässen - einschl. Kinderausweisen -, mit Ausnahme für die Stadt Fridingen a.d.D. und für die Stadt Mühlheim a.d.D.. Personalausweise, Kinderausweise und Reisepässe können von den verbandsangehörigen Gemeinden für den Verband in dessen Auftrag und mit dessen Stempel und Siegel ausgestellt, verlängert und geändert werden.
    - Ausstellung, Verlängerung, Änderung von Fischereischeinen. Fischereischeine können von den verbandsangehörigen Gemeinden für den Verband in dessen Auftrag, mit dessen Stempel und Siegel ausgestellt, verlängert und geändert werden.
  - g) die Haushaltsplan-, Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte mitnachstehenden Ausnahmen:
    - die Stadt Fridingen bearbeitet in eigener Zuständigkeit die Veranlagung der fakturierbaren Einzeleinnahmen einschl. zugehörigem Mahnwesen
    - die Stadt Mühlheim bearbeitet in eigener Zuständigkeit das Haushaltswesen einschl. Aufstellung der Jahresrechnung, das Zuschusswesen, das Beitragswesen, die Veranlagung der Verbrauchsabrechnung für Wasser und Abwasser, der Hundesteuer, der Mieten / Pachten, der Einzeleinnahmen, der Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie die Abrechnung des Gemeindemittelungsblattes, jeweils mit zugehörigem Mahnwesen.
- (3) Weiter erfüllt der Verband folgende Aufgaben anstelle der Mitgliedsgemeinden:
- a) vorbereitende Bauleitplanung
  - c) die Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde,
  - d) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen, sowie die technische Verwaltung der übrigen Gemeindestraßen,
  - e) die technische Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen und der Gewässer II. Ordnung,
- (4) Der Gemeindeverwaltungsverband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
- a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
  - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues,
  - c) die Prüfung und Begutachtung technischer Fragen in Verwaltungsverfahren.

### **§ 3**

#### **Rechte der Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Zuständigkeit des Gemeinderats der Mitgliedsgemeinden zur Sachentscheidung und Vertretung bei der Wahrnehmung von Erledigungsaufgaben bleibt unberührt.
- (2) Den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden ist Gelegenheit zu geben, an Kassenprüfungen in ihren Gemeinden teilzunehmen. Bei Kassenprüfungen des Verbandes ist dem Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertretern Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

## **§ 4**

### **Führung der Kassengeschäfte**

- (1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 2 Buchst. k gehören insbesondere
  - a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlung),
  - b) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
  - c) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.
  
- (2) Die einzelnen Gemeinden bestimmen welche Konten geführt werden. Der Verband führt für die einzelnen Gemeinden besonderen Konten.
  
- (3) Bei den einzelnen Mitgliedsgemeinden können Zahlstellen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge eingerichtet werden. Die Zahlstelle hat monatlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Zahlstelle ist Teil der Hauptkasse der Gemeinde.

## **§ 5**

### **Technische Verwaltung von Straßen, Gewässern II. Ordnung und öffentlichen Einrichtungen**

- (1) Auf die dem Verband übertragene technische Verwaltung öffentlicher Straßen findet § 1 der VO des IM. über die technische Verwaltung der Kreisstraßen vom 10. April 1965 (Ges.Bl.S.94) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Dem Verband obliegt die technische Verwaltung der Gewässer II. Ordnung und öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht Zweckverbände Träger sind, in dem Umfang, der sich nach der Natur der einzelnen technischen Aufgaben aus der sinngemäßen Anwendung des § 1 der VO. des IM. über die technische Verwaltung der Kreisstraßen vom 10.04.1965 (Ges.Bl.S.94) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergibt.

## **§ 6**

### **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

Die Verbandsversammlung

der Verwaltungsrat

der Verbandsvorsitzende.

## § 7

### Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Aufgaben des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlasse von Satzungen des Verbandes,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans, die Festsetzung der Umlage, des Gesamtbetrages der im Rechnungsjahr aufzunehmenden äußeren Darlehen und des Höchstbetrages der äußeren Kassenkredite,
4. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
5. die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
6. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
7. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 15.000 € betragen,
8. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken,
9. a) die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten auf Probe, auf Zeit und auf Lebenszeit ab Besoldungsgruppe A 8,  
  
b) die Entscheidung über die Einstellung, Kündigung und Höhergruppierung von Beschäftigten mit folgenden Ausnahmen (Zuständigkeit hierfür liegt beim Verwaltungsrat):
  - aa) personalrechtliche Entscheidungen und Maßnahmen bei befristeten oder teilweise befristeten Beschäftigungsverhältnissen
  - bb) Einstellungen, Kündigungen und Höhergruppierungen von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe EG 9c entsprechend der Ausweisung im Stellenplan
  - cc) Auszubildende im Beschäftigtenverhältnis.
- c) sämtliche personalrechtliche Entscheidungen und Maßnahmen bei befristeten oder teilweise befristeten Beschäftigungsverhältnissen, soweit die Stelle im Stellenplan ausgewiesen ist. 10. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden und über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden, sowie über die Auflösung des Verbandes.

- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister einer jeden Mitgliedsgemeinde und je zwei weiteren Vertretern. Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt.
- (3) Scheidet ein als weiterer Vertreter oder Stellvertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann bestellt.

## § 8

### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden zusammen. Der Bürgermeister wird im Verhinderungsfall von seinem allgemeinen Stellvertreter vertreten. Wenn ein Bürgermeister für mehrere Mitgliedsgemeinden gem. § 73GO. bestellt ist, wird die Zahl seiner Stimmen nach der Zahl der von ihm vertretenen Gemeinden, die dem Verband angehören, bemessen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Verwaltung des Verbandes. Im Rahmen des Weisungsrechts der Bürgermeister kontrolliert er die Verwaltung und koordiniert zusammen mit der Verwaltung die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er setzt für die Abwicklung größerer Verwaltungsgeschäfte Prioritäten fest. Außerdem ist er über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung umfassend zu informieren.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Er hat die Angelegenheit, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen zu lassen.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Bewirtschaftung von Mitteln im Rahmen der Ermächtigung des Haushaltsplanes bis 15.000 € sowie die außer- und überplanmäßige Bewirtschaftung von Mitteln bis zu 1.000 €.
- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet über
  - a. Ernennungen, Anstellungen und Beförderungen von Beamten auf Probe, auf Zeit und auf Lebenszeit bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einberufung von Dienstanfängern. Weiter entscheidet der Verwaltungsrat über die Entlassung von Beamten auf Probe und unterrichtet hierüber unverzüglich die Verbandsversammlung.
  - b. personalrechtliche Entscheidungen und Maßnahmen bei befristeten oder teilweise befristeten Beschäftigungsverhältnissen
  - c. Einstellungen und Höhergruppierungen von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe EG 9c entsprechend der Ausweisung im Stellenplan. Weiter entscheidet der Verwaltungsrat über die Entlassung von Beschäftigten und unterrichtet hierüber unverzüglich die Verbandsversammlung.
  - d. die Einstellung und Kündigung von Auszubildenden im Beschäftigtenverhältnis.

## **§ 9**

### **Geschäftsgang**

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, auf den Verwaltungsrat die Bestimmungen über den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und aus dieser Verbandssatzung nichts Anderes ergibt. Jede Gemeinde hat ein einfaches Stimmrecht
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert
- (3) Die Verbandsversammlung und der Verwaltungsrat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend und dadurch mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von mindestens zwei Drittel aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden; der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandssammlung ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern, der Verbandssammlung, die im Rahmen der Konstituierung der Verbandsversammlung bestimmt wurden und die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann Verbandsversammlungen oder Verwaltungsratsitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich gem. § 15 Abs. 2 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

## **§ 10**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Vergabe von Bauplanungs- und Bauleitungsaufgaben, die insgesamt pro Kalenderjahr einen Vergütungsrahmen von 10.000,- € nicht überschreiten. Die Auswahl des Auftragnehmers erfolgt im Einvernehmen mit der Mitgliedsgemeinde.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 8 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Es können bis zu 2 Stellvertreter gewählt werden. Scheiden Sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt.

## **§ 11**

### **Verbandsverwaltung**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 bestellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe der Stellensatzung

und des Stellenplanes ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

## **§ 12**

### **Finanzierung**

- (1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Dienstleistungen, soweit diese nicht alle Mitgliedsgemeinden gleichmäßig betreffen, kostendeckende Entgelte.
- (2) Für investiven Aufwand, der die Grenze eines geringwertigen Wirtschaftsgutes übersteigt, erhebt der Verband zur Deckung des Finanzbedarfs eine Investitionsumlage. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Produkte 112400 „Bauamt und 52100 „Bauordnung“ gleichen sich im Ergebnis gegenseitig aus. Ein danach noch bestehender Abmangel wird nach Einwohnern, vgl. Abs. 2 umgelegt.
- (4) Das Produkt 511000 „Flächennutzungsplan“ wird durch Umlage im Verhältnis der geplanten Flächenausweisungen von Kommunen untereinander umgelegt.
- (5) Der übrige Aufwand des Verbandes, der nicht durch Erträge gedeckt werden kann, legt der Verband durch eine Umlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel hierfür ist das prozentuale Verhältnis der tatsächlichen Inanspruchnahme des zweit vorangegangenen Jahres. Diese Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Rechnungsvierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- (6) Für die Unterbringung der Verbandsverwaltung in den Räumlichkeiten des Rathauses Fridingen zahlt der Gemeindeverwaltungsverband eine Miete. Näheres regelt der Mietvertrag. Für die anfallenden gemeinsamen Betriebskosten wird jährlich eine Betriebskostenabrechnung im Verhältnis der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räumlichkeiten zu 60 % durch die Verbandsverwaltung und zu 40 % durch die Stadt Fridingen durchgeführt.

## **§ 13**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in jeder Mitgliedsgemeinde nach deren Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen. Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes erfolgt nur in der Sitzgemeinde.
- (2) Als Tag der öffentlichen Bekanntmachungen gilt der Tag der letzten Bekanntmachung in den Mitgliedsgemeinden.

## **§ 14**

### **Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

## **§ 15**

### **Auflösung des Verbandes**

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten allgemeinen Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Sitzgemeinde.

## § 16

### Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01. März 1972 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 13. März 1975 außer Kraft.

Urfassung Fridingen/Mühlheim, den 13. März 1975 gez. Schiebel(Verbandsvorsitzender)

Folgende Änderungen sind eingearbeitet in diese vorliegende Fassung:

1. Änderung in  
§ 1 Abs. 2, 3, 4  
§ 2 Abs. 2 Zif. g  
§ 8 Abs. 1 Zif. 9  
§ 9 Abs. 5 am 18.05.78, gez. Ströbele
2. Änderung in § 15 Abs. 1 am 19.07.79, gez. Ströbele
3. Änderung in § 2 Abs. 3 am 09.01.80, gez. Ströbele
4. Änderung in § 2 Abs. 2 Zif. g am 02.04.81, gez. Ströbele
5. Änderung in  
§ 2 Abs. 3  
§ 5 Abs. 3 am 12.04.84, gez. Ströbele
6. Änderung in  
§ 2 Abs. 2  
§ 3 am 24.09.92, gez. Ströbele
7. Änderung in § 2 Abs. 2 am 10.03.94, gez. Ströbele
8. Änderung in § 2 Abs. 2 am 21.02.2001, gez. Ehret
9. Änderung in  
§ 8 Abs. 1 Nr. 7 und 9  
§ 9 Abs. 4 und 5  
§ 13 Abs. 2 am 01.04.2001, gez. Ehret
10. Änderung in § 2 Abs. 2 am 18.07.2002, gez. Ehret
11. Änderung in  
§ 11 Abs.2 und 3  
§ 8 Abs. 1 Zif.1 am 28.02.2005, gez. Braun
12. Änderung in  
§ 8 Abs. 1 Zif. 9  
§ 9 Abs. 5  
§ 11 Abs. 2 am 05.10.2017, gez. Waizenegger
13. Änderung § 2 Abs. 3 Zif. f am 06.12.2018, gez. Waizenegger
14. Änderung § 10 Abs. 6 am 16.12.2020, gez. Zinsmayer

